

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Blumenthal, Hubert Hüppe, Andreas Storm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/3009 –**

### **Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit Behinderung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Sexuelle Gewalttaten gegen Menschen mit Behinderung werden bislang weitgehend tabuisiert – sowohl in der Forschung als auch in der öffentlichen Diskussion. Dieser Situation entsprechend existieren zur Problematik kaum quantitativ oder qualitativ und vor allem in Bezug auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland aussagefähige Studien. Die vorhandenen Untersuchungen zeichnen zwar ein divergierendes, obgleich stets alarmierendes Bild: Menschen mit Behinderung werden deutlich häufiger Opfer sexueller Gewalt als Menschen ohne Behinderung; besonders betroffen sind geistig behinderte Menschen. Untersuchungen gehen davon aus, dass bis zu 50 Prozent der behinderten Frauen ein- oder mehrmals Opfer sexueller Übergriffe geworden sind. Darüber hinaus zeigen Studien – wie beispielsweise das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Modellprojekt „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung“ –, dass sich ein großer Anteil sexueller Übergriffe auf Menschen mit Behinderung in öffentlichen Institutionen (Wohnheimen, Werkstätten, Sondereinrichtungen) ereignet.

Untersuchungen über sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen fehlen in Deutschland jedoch bisher gänzlich. Selbst Angaben über Dunkelziffern sind nicht vorhanden – jedoch sprechen mehrere Gründe für eine im Vergleich zu Gewalttaten gegen nicht behinderte Menschen höhere Dunkelziffer. Ein Indikator dafür ist, dass Menschen mit Behinderung aus Gründen eines potenziell höheren Grades an sozialer Isolation, des Lebens in Institutionen, besonderer sozialer Abhängigkeits- bzw. Beziehungssituationen, des vermeintlich geringeren Selbstbewusstseins, der Erziehung zur Anpassung, eines Informationsdefizits, einer vermeintlich geringeren Glaubwürdigkeit sowie aus Gründen der eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexueller Gewalt zu werden.

Ebenfalls existieren kaum Untersuchungen über die Folgen sexueller Gewalt an Menschen mit Behinderung, obgleich die Vermutung nahe liegt, dass die Folgen sexueller Gewalt bei Menschen mit – insbesondere geistiger – Behinderung aufgrund des eingeschränkten Bewältigungspotenzials gravierender sind.

1. Wie schätzt die Bundesregierung das Problem sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung hinsichtlich seiner Bedeutung und des politischen Handlungsbedarfs insgesamt ein?

Erst seit wenigen Jahren wird dieses Thema im Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zunehmend enttabuisiert mit der Konsequenz, dass auch der sexuelle Missbrauch von behinderten Frauen und Männern zunehmend bekannt wird. Behinderte Frauen und Männer haben häufig Diskriminierungen und Grenzverletzungen bereits im Rahmen von Therapien und Behandlungsmaßnahmen erlebt und gelernt, diese zu Gunsten des Therapieerfolges nicht zu thematisieren. Eine Grenzüberschreitung in Form eines sexuellen Übergriffs ist für sie daher erheblich schwerer erkenn- und artikulierbar als für nichtbehinderte Menschen. Darüber hinaus haben die Betroffenen oft nicht gelernt, gegenüber ihren Betreuungspersonen und anderen Grenzen zu setzen und sich zu behaupten.

Sexuelle Übergriffe auf Frauen mit Behinderungen kommen erst seit wenigen Jahren ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Über den Umfang von sexueller Gewalt liegen derzeit primär Schätzungen der Interessenvertretungen behinderter Frauen vor, die davon ausgehen, dass ca. ein Drittel aller behinderten Frauen in ihrem Leben sexuelle Gewalterfahrungen machen.

Auch die Politik ist gefragt, das Problem sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung zu beobachten und ggf. Maßnahmen zur Abwehr sexueller Übergriffe gegen Menschen mit Behinderung zu ergreifen. Vor allem muss gesellschaftliches Bewusstsein zum Umgang mit der Problematik sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung geschärft werden, insbesondere bei den Verantwortlichen, vor allem den Betreuerinnen und Betreuern von Menschen mit Behinderung. Konkrete Maßnahmen sind bereits mit dem am 5. Juli 1997 in Kraft getretenen 33. Strafrechtsänderungsgesetz durch den neuen Straftatbestand des Ausnutzens einer hilflosen Lage und verschärfter Strafandrohung erfolgt (vgl. Antwort zu Frage 30).

Die Bundesregierung bezieht zudem in ihren Aktionsplan zur ‚Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen‘ und seine Fortschreibung insbesondere behinderte Frauen mit ein.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über sexuelle Übergriffe gegen behinderte Menschen, insbesondere über das Ausmaß dieser Übergriffe außerhalb von Wohn- und Pflegeeinrichtungen?
3. Aus welchen Studien und Untersuchungen bezieht die Bundesregierung ihre Erkenntnisse?

Erkenntnisse zum Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderung hat die Bundesregierung weniger aus wissenschaftlichen Untersuchungen als vielmehr aus Praxisprojekten und engen Kontakten zu den Interessenvertretungen behinderter Frauen gewonnen. Hier sind insbesondere zu nennen die ‚bundesorganisationsstelle behinderte frauen‘, deren Aufgabe es war, die Interessen behinderter Frauen zu koordinieren und typische Problemsituationen aufzuarbeiten. Das dort angesiedelte Rechtsprojekt hat diese Problemsituationen und Fallkonstellationen im Hinblick auf die bestehende Rechtslage analysiert und gebündelt, so dass der Bundesregierung praxisnahe Informationen vorliegen. Um die rechtlichen Möglichkeiten für behinderte Frauen transparenter zu machen und die Betroffenen zu stärken, war es zudem Aufgabe der Bundesorganisationsstelle, Frauen mit Behinderung über ihre Rechte zu informieren und Behörden und Fachleute auf die Bedarfslagen und Forderungen behinderter Frauen aufmerksam zu machen.

Seit 2003 fördert die Bundesregierung „Weibernetz e. V.“, die Interessenvertretung behinderter Frauen, damit diese die Anliegen behinderter Frauen z. B. bei der Umsetzung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) in bundespolitischen Gremien vertritt und Informationen von der Basis in politische Diskussionen einbringt.

Die soziale und rechtliche Situation behinderter Frauen und Männer unterscheidet sich von der nichtbehinderter und bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit. Das Symposium „Rechtsfragen der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen“ und die hierfür erstellten Expertisen haben im September 2001 erheblich zu einem Erkenntnisgewinn beigetragen; Anregungen des Symposiums wurden bei der Strafrechtsreform berücksichtigt.

Im Rahmen der repräsentativen Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, in der 10 000 in Deutschland ansässige Frauen zuzüglich 500 Frauen türkischer und russischer Nationalität interviewt wurden, sind auch Erkenntnisse über sexuelle Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen zu erwarten. Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Herbst 2004 veröffentlicht.

Behinderte Frauen und Männer erfahren wie nichtbehinderte Menschen Gewalt vor allem in ihrem sozialen Nahraum. Studien zeigen, dass es sich bei den Tätern vor allem um Personen aus dem familiären Umfeld, dem Bekanntenkreis oder um Beschäftigte aus den Einrichtungen handelt, in der sie leben und arbeiten. Behinderte Menschen sind daher anders von sexueller Gewalt betroffen als nichtbehinderte, da sie in der Regel in einem besonderen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis leben.

Von den Heimaufsichtsbehörden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über sexuelle Übergriffe gegen Menschen mit Behinderungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen vor. Mit der Novellierung des Heimgesetzes ist die Selbstbestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Heimgesetz ausdrücklich verankert worden. Die Prüfung, ob und inwieweit das Heimgesetz eingehalten wird, ist Aufgabe der Länder (Heimaufsichtsbehörde). Zum ambulanten Bereich liegen keine Erkenntnisse vor. Der ambulante Bereich fällt nicht in die Zuständigkeit der Heimaufsicht, und es bestehen im ambulanten Bereich keine aufsichtsrechtlichen Regelungen.

4. Hält die Bundesregierung diese Erkenntnisse für aussagekräftig genug, um daraus Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Problem sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung zu erarbeiten?
7. Hat die Bundesregierung außer dem Modellprojekt „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung“ noch weitere Projekte oder Studien in Auftrag gegeben oder gefördert, die sich mit diesem Thema befassen und insbesondere die Situation älterer und außerhalb von Einrichtungen lebender Menschen mit Behinderung untersuchen?

Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese Untersuchungen, wenn nein, plant die Bundesregierung derartige Untersuchungen?

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus dem Modellprojekt „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung“ gewonnen und wie bewertet die Bundesregierung diese Erkenntnisse?

Die Bundesregierung räumt dem Schutz der Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Aktionsplan zur „Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen“ hat die Bundesregierung bereits 1999 deutlich gemacht, dass Gewalt gegen Mädchen und Frauen, auch wenn sie im familiären Bereich stattfindet, keine Privatangelegenheit ist. Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, kann nicht durch einige gezielte Einzelmaßnahmen bekämpft werden.

Es war Ziel des von der Bundesregierung finanziell geförderten Modellprojektes „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung“, auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher Forschung neue Erkenntnisse auf einem bisher weitgehend unerforschten und tabubehafteten Gebiet zu gewinnen und zugleich Inhalte und Umsetzungsmodalitäten für ein pädagogisch-psychologisches Konzept zum Umgang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu entwickeln. Die jetzt vorliegenden Forschungsergebnisse belegen, dass Sexualität ein zentrales Thema im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung ist, sie sich aber bei Fragen, Problemen, diffusen wie berechtigten Ängsten alleine gelassen fühlen. Es zeigte sich darüber hinaus, dass sexualisierte Gewalterfahrungen das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner begleiten und in einem engen Zusammenhang mit strukturell bedingten Abhängigkeiten stehen. Insbesondere wurde deutlich, dass eine geringe Selbstbehauptungskompetenz das individuelle Risiko, Opfer einer Sexualstraftat zu werden, erhöht.

Der Achtung und Förderung der Selbstbestimmung behinderter Menschen kommt damit im Rahmen der Gewaltprävention eine erhebliche Bedeutung zu. Als Konsequenz wird insbesondere folgender Handlungsbedarf formuliert: Stärkung des Selbstwertes und der Abgrenzungsfähigkeiten, Hilfe zur Enttabuisierung, Bedarf an ambulanten Präventions- und Interventionsangeboten und Weiterbildungsbedarf des Personals.

Mit den im Projektverlauf entwickelten Bausteinen werden die Einrichtungen in die Lage versetzt, selbst einen individuell abgestimmten Prozess in Richtung auf stärkere Selbstbestimmung bei den von ihnen betreuten Bewohnerinnen und Bewohnern in Gang zu setzen und gleichzeitig etwas zu deren Schutz vor sexuellen Übergriffen zu tun. Wesentliches Projektergebnis ist eine forschungsbasierte Materialiensammlung zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung und Prävention von sexualisierter Gewalt, die sich schwerpunktmäßig an Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe richtet. Sie enthält verständliche Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Adressen, Anregungen für Bücher und Filme und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf für Menschen mit Lernschwierigkeiten bei (sexualisierter) Gewalt. Zur Materialiensammlung gehört außerdem ein Begleitteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohneinrichtungen sowie für andere in diesem Bereich professionell Tätige. Es ist geplant, die Materialiensammlung im Laufe des Jahres 2004 zu veröffentlichen.

Die Bundesregierung hat zur Zeit keine weiteren Studien oder Projekte zu diesem Thema in Auftrag gegeben.

Die thematisch umfassende Dokumentation des in der Antwort auf Frage 3 genannten Symposiums wurde veröffentlicht unter dem Titel „Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht, Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz“ (Hrsg.: Julia Zinsmeister)<sup>1</sup>. Sie bietet einen Einblick in die rechtlichen Anforderungen, die der Schutz der Selbstbestimmung behinderter Menschen an die soziale Arbeit und an die Justiz stellt.

<sup>1</sup>) Veröffentlicht bei Leske und Budrich, Opladen 2003

5. Wie schätzt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit für geistig behinderte Menschen im Vergleich zu nicht behinderten Menschen ein, Opfer sexueller Gewalt zu werden?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vergleich?

Seit gut 10 Jahren belegen Dunkelfeldstudien aus dem deutsch- und englischsprachigen Raum, dass vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit geistiger Behinderung von sexueller Gewalt betroffen sind. Belastbare Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang Menschen mit geistiger Behinderung von sexueller Gewalt betroffen sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Als Konsequenz aus dem Öffentlich-Werden von sexueller Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung und der Problematik der Interessenwahrnehmung Betroffener hat die Bundesregierung im Rahmen der Strafrechtsreform die Nebenklagebefugnis ausgeweitet. Nach § 397a Strafprozessordnung (StPO) kann Personen, die im Gerichtsverfahren ihre Interessen ersichtlich selbst nicht ausreichend vertreten können – dies kann bei sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung der Fall sein –, nun ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Seite gestellt werden, auch wenn der Tatbestand nur ein Vergehen und kein Verbrechen ist.

6. Welche Gründe macht die Bundesregierung für die relativ höhere Anzahl von sexuellen Übergriffen auf Menschen mit Behinderung verantwortlich?

Wie versucht die Bundesregierung eine Reduzierung sexueller Gewalt gegen behinderte Menschen zu erreichen?

Mit der aktuellen Datenlage lässt sich nicht belegen, ob Menschen mit Behinderung stärker von sexueller Gewalt betroffen sind als nichtbehinderte Menschen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Da behinderte Frauen und Männer sexuelle Gewalt in ihrem ganzen Lebensumfeld erfahren können, in der Familie, den Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Räumen der Rehabilitationsmaßnahmen, müssen auch unterschiedliche Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

Eine zentrale Maßnahme der Bundesregierung ist die Erweiterung des Rehabilitationsports als Leistung zur Teilhabe um die Aufnahme von Selbstbehauptungskursen für behinderte Mädchen und Frauen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Mit dem Inkrafttreten des SGB IX sind diese Kurse als Leistung gesetzlich verankert. Die Übungen sind – unter bestimmten Bedingungen – als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von den hierfür zuständigen Rehabilitationsträgern, insbesondere den gesetzlichen Krankenkassen, Unfall- oder Rentenversicherungsträgern zu finanzieren.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umgang mit sexueller Gewalt gegen behinderte Menschen in Bezug darauf, dass mit der Neuformulierung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) die Förderung der Selbstbestimmung behinderter Menschen einen zentralen Auftrag für Behinderteneinrichtungen darstellt?

Das Bewusstsein, dass behinderte Menschen ihr Leben selbst bestimmen können, ist in den letzten Jahren gewachsen. Dies gilt auch hinsichtlich ihrer sexuellen Selbstbestimmung. Um sexueller Gewalt vorzubeugen, werden in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation die vielfältigsten Anstrengungen unternommen, um die behinderten Menschen selbst, aber auch Kontaktpersonen zu sensibilisieren. Erkenntnisse über sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen in anderen Einrichtungen, z. B. der medizinischen Rehabilitation oder Werkstätten für behinderte Menschen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Therapeuten oder Therapeutinnen Opfer von sexuellen Gewalttaten, die geistig behindert sind, ablehnen?

Eigene Erkenntnisse über derartige Fälle liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Umfrage der Sozialrechtlerin Julia Zinsmeister unter in Kassel niedergelassenen Psychotherapeutinnen ergab, dass 90 % der Therapeutinnen die Behandlung behinderter Frauen wegen mangelnder Fachkompetenz ablehnen.<sup>2</sup>

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die quantitative Verfügbarkeit und die derzeitige qualitative Situation niedrighschwelliger Betreuungs- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, die Opfer sexueller Übergriffe geworden sind?
13. Sind der Bundesregierung spezielle Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote bzw. -maßnahmen für Mitarbeiter von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bekannt, die die Sachkenntnis der Mitarbeiter im Hinblick auf den Umgang mit insbesondere geistig behinderten Menschen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, erhöhen?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Angebote?

Wenn nein, plant die Bundesregierung, die Einrichtung bzw. die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen und Angebote zu fördern bzw. zu forcieren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Wie schätzt die Bundesregierung den Qualifikationsstand von Mitarbeitern in Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt im Hinblick auf den sachgerechten Umgang mit behinderten Menschen, die Opfer sexueller Übergriffe geworden sind, ein?

Ein Ergebnis des in der Antwort auf Frage 2 angesprochenen Symposiums von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis war die Feststellung, dass Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe für Gewaltbedrohung wie für tatsächliche sexuelle Übergriffe häufig wenig sensibilisiert sind und meist nicht über die notwendige Qualifikation verfügen, um Gewaltopfer zu beraten und zu unterstützen.

14. Hält die Bundesregierung die Erarbeitung eines Leitfadens, der entsprechende Stellen im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung schult, für ein geeignetes Mittel, methodischer gegen solche Gewalt und ihre Folgen vorzugehen, falls nein, warum nicht, falls ja, plant die Bundesregierung die Erstellung eines solchen Leitfadens?

Grundsätzlich könnte ein Leitfaden eine Hilfe darstellen.

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit Veranstaltungen und entsprechende Veröffentlichungen zur sexuellen Gewalt gegen behinderte Menschen sowie Veranstaltungen, die sich mit sexueller Erziehung befassen, gefördert. Auch die entsprechenden Publikationen wurden durch die Bundesregierung gefördert.

---

<sup>2)</sup> Julia Zinsmeister: (Sexuelle) Selbstbestimmung, Familienplanung und Elternschaft – die Rechte von Frauen mit der Diagnose einer geistigen Behinderung, Expertise für das öffentliche Fachgespräch zur gynäkologischen Versorgung von Frauen und Mädchen mit geistigen Behinderungen am 17. Oktober 2003 im Landtag NRW, Düsseldorf

15. Welche Konzepte zur Präventionsarbeit mit behinderten Menschen sind der Bundesregierung bekannt und wie werden diese Konzepte von der Bundesregierung beurteilt?

Präventionskonzepte für behinderte Menschen, die bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Einrichtungen ansetzen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Von behinderten Frauen und Mädchen sehr gut angenommen werden Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins sowie Übungen zur Selbstbehauptung. Schon vor der Aufnahme dieser Übungen in das SGB IX hat die Bundesregierung die Entwicklung dieser Übungen durch freie Trainerinnen und Trainer als wichtige Maßnahme im Kontext der Gewaltprävention für behinderte und nicht-behinderte Frauen und Mädchen unterstützt.

16. Inwieweit trägt nach Ansicht der Bundesregierung das theoretische Wissen der Menschen mit Behinderung über die Natur und die Folgen sexueller Übergriffe sowie über Strategien zur Bewältigung dazu bei, Übergriffe als solche zu erkennen und möglicherweise sogar zu vermeiden?
17. Hält die Bundesregierung die Möglichkeiten, dieses Wissen zu erwerben, für ausreichend?

Wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung, um die Möglichkeiten des Wissenserwerbs zu verbessern?

Der Bundesregierung hat hierzu nur punktuelle Erkenntnisse; diese sind jedoch sehr positiv. Ein gutes Beispiel sind das Plakat und die Broschüre „Mit mir nicht“, die für Menschen mit so genannter geistiger Behinderung Informationen zum Beschäftigtenschutzgesetz in verständlicher Sprache zur Verfügung stellen. Betroffene konnten sich so mit dem Thema auseinandersetzen, selbst Vorträge dazu halten und Lösungsvorschläge wie z. B. die Einsetzung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen als potenzielle Ansprechpartnerinnen entwickeln.

Im Übrigen fördert die Bundesregierung Veranstaltungen und entsprechende Veröffentlichungen zu sexueller Gewalt gegen behinderte Menschen sowie Veranstaltungen, die sich mit sexueller Erziehung befassen. Auch die entsprechenden Publikationen wurden durch die Bundesregierung gefördert (vgl. Antwort zu Frage 14).

18. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass aufgrund der besonders gravierenden Folgen von sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung der Rehabilitation der Opfer eine zentrale Bedeutung zukommt?

Wenn ja, welche spezifischen Rehabilitationsmaßnahmen sind der Bundesregierung bekannt und wie schätzt die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen ein?

Menschen mit Behinderung, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, haben wie alle Opfer vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriffe Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG), wenn sie auf Grund der Tat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Nach dem OEG werden neben monatlichen Rentenzahlungen im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung auch alle Leistungen erbracht, die dazu geeignet und erforderlich sind, die erlittene Gesundheitsstörung zu beseitigen oder zu bessern, ihre Zunahme zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben und die Folgen der Schädigung zu erleichtern.

19. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für und eine Enttabuisierung des Problems der sexuellen Gewalt gegen Menschen mit Behinderung die Situation dieser Menschen dahin gehend verbessert, dass sich sowohl die Prävention als auch die Rehabilitation effektiver und effizienter gestalten ließen?

Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren und das Thema selbst zu enttabuisieren?

Die Bundesregierung sieht in der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und in der Enttabuisierung des Problems der sexuellen Gewalt gegen Menschen mit Behinderung einen wichtigen Aspekt zur Verbesserung der Situation Betroffener.

Um diese Enttabuisierung zu erreichen, unterstützt und fördert die Bundesregierung vielfältige Maßnahmen, so z. B. die Interessenvertretungen behinderter Frauen und Mädchen, ferner Veranstaltungen von Betroffenen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Praktikerinnen und Praktikern zum Thema, und berücksichtigt sie in ihren Berichten.

20. Wird in der polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen sowie Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses aufgeführt, inwieweit behinderte Menschen Opfer dieser Delikte wurden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen sowie Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht explizit, inwieweit behinderte Menschen Opfer dieser Delikte wurden, weil körperliche oder geistige Behinderungen kein Erfassungskriterium der PKS darstellen. Lediglich Personen, die Opfer einer Straftat gemäß § 179 Nr. 1 und 2 StGB geworden sind, werden unter dem PKS-Schlüssel 1340 erfasst. Insgesamt wurden im Jahre 2002 858 und im Jahr 2003 959 Fälle des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger registriert.

21. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob und wie die sexuelle Selbstbestimmung in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung umgesetzt wird?

Über die Ergebnisse der in der Antwort auf Frage 8 angesprochenen Untersuchung hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, ob und wie die sexuelle Selbstbestimmung in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung umgesetzt wird.

22. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeiten für behinderte Menschen in Heimen ein, nach einem sexuellen Übergriff – besonders einem Übergriff, der durch Mitarbeiter der Einrichtung erfolgte – das Erlebte einem von der Einrichtung unabhängigen Ansprechpartner zu berichten?

In den von der Bundesregierung geförderten Praxisprojekten wurde deutlich, dass Betroffene nach einem Übergriff Schwierigkeiten haben, unabhängige Ansprechpartner und -partnerinnen zu finden – unabhängig davon, ob es sich bei dem Täter um einen Mitarbeiter oder um eine Person handelt, die in der Einrichtung lebt. Daher rührt die Forderung behinderter Frauen, Frauenbeauftragte in Einrichtungen für behinderte Menschen einzusetzen.

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ausreichend Schutzräume wie beispielsweise Frauenhäuser für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung vorhanden und zugänglich sind?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind etwa 10 % der rund 400 Frauenhäuser in Deutschland barrierefrei, so dass dort eine Aufnahme von Frauen mit körperlichen Behinderungen grundsätzlich möglich ist. Die Aufnahme einer Frau z. B. im Rollstuhl erfordert dabei nicht nur einen barrierefreien Zugang zu Wohn- und Gemeinschaftsräumen sowie rollstuhlgerechte sanitäre Anlagen, sondern auch ein Mindestmaß an personellen Kapazitäten, um ihrem individuellen zusätzlichen Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Eine Intensivbetreuung von Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern ist in der Regel ausgeschlossen, denn die Personalschlüssel reichen hierfür nicht aus. Dennoch ist in einer beachtlichen Anzahl von Frauenhäusern die Aufnahme von Frauen mit Behinderungen grundsätzlich möglich; das heißt, dass in jedem Einzelfall der Umfang des konkreten Unterstützungsbedarfs der Frau in Bezug auf die aktuelle Belegungs- und Personalsituation abgeklärt werden muss, bevor über die Aufnahme entschieden werden kann.

Bei Frauen mit geistigen Behinderungen ist die Aufnahme abhängig vom Grad der Behinderung, da in Frauenhäusern – unter anderem aufgrund des Personalschlüssels – grundsätzlich das Prinzip der Selbstversorgung gilt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Bedarf behinderter Frauen an Plätzen in Frauenhäusern nicht ausreichend ist.

24. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, die Intimpflege bei weiblichen Behinderten nur von Frauen ausführen zu lassen?

Wird diese Forderung grundsätzlich immer erfüllt?

Die Forderung nach gleichgeschlechtlicher Pflege, insbesondere der Intimpflege behinderter Frauen durch eine Person des eigenen Geschlechts, ist verständlich und nachvollziehbar. Bei der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung des Personenkreises der derzeit tätigen Pflegekräfte geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Forderung bei Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer Pflegesachleistungen in der Regel erfüllt werden kann. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind rd. 84 % der Kranken-, Kinderkranken- und Säuglingspflegekräfte und rd. 85 % der Altenpflegefachkräfte Frauen. Von rd. 190 000 Beschäftigten in ambulanten Pflegeeinrichtungen sind rd. 163 000 weiblich; von rd. 475 000 Beschäftigten in Heimen sind rd. 401 000 weiblich. Demgegenüber sind in den stationären Pflegeeinrichtungen rd. 76 % der Pflegebedürftigen weiblich, sodass die geschlechtsspezifische Intimpflege von Frauen mit Behinderungen als weitgehend sichergestellt angesehen werden kann.

Möglich ist darüber hinaus die Selbstbindung der einzelnen Pflegeeinrichtung bzw. des einzelnen Pflegedienstes im Rahmen einzelvertraglicher Regelungen, denn nach dem Recht der Pflegeversicherung soll den Wünschen der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung der Hilfe entsprochen werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Soweit Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geleistet wird, soll nach § 3 Abs. 2 BSHG Wünschen des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Nach dieser Bestimmung wird dem Wunsch einer Leistungsberechtigten grundsätzlich zu entsprechen sein, dass bei einer notwendigen ambulanten Pflege, die sich auf den Intimbereich erstreckt, weibliche Pflegekräfte eingesetzt werden.

25. Welche Leistungen zur angemessenen Sexualerziehung für Menschen mit Behinderung fördert die Bundesregierung und welche sind ihr darüber hinaus bekannt?
26. Hält die Bundesregierung diese Leistungen zur Sexualerziehung und insbesondere deren tatsächliche Umsetzung bzw. Inanspruchnahme für ausreichend? Wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung, um hier Verbesserungen zu erreichen?

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG) entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) seit 1992 Konzepte, Medien und Maßnahmen zur Sexualaufklärung. Für die Qualifizierung von Multiplikatoren auch aus dem Arbeitsfeld „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ wurden folgende Materialien unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Arbeitsfeldes entwickelt und zur Verfügung gestellt:

- Sexualpädagogik zwischen Persönlichkeitslernen und Arbeitsfeldorientierung, Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung, Band 16;
- Rahmencurriculum „Sexualpädagogische Kompetenz, Qualifizierungsmaßnahmen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen.

Die Konzeptentwicklung für die Arbeit mit Mädchen mit Behinderung wurde im Fachkongress zur Sexualpädagogischen Mädchenarbeit vorangebracht, die entsprechenden Überlegungen sind im Dokumentationsband „meine Sache“ enthalten.

Darüber hinaus steht eine Schwerpunktausgabe der Fachzeitschrift FORUM „Sexualaufklärung und Familienplanung“ mit dem Thema „Sexualität und Behinderung“ zur Verfügung, die sowohl über die verschiedenen pädagogischen Ansätze als auch über konkrete Praxisprojekte informiert. Ferner wird die CD-ROM „loveline“ als Material zur Sexualerziehung Jugendlicher im Sonderpädagogikbereich zur Verfügung gestellt; sie ist besonders geeignet, bei den Nutzerinnen und Nutzern die individuellen Lernfähigkeiten zu aktivieren.

Weitere Broschüren zur Sexualaufklärung speziell für Menschen mit geistiger sowie körperlicher Behinderung werden mit finanzieller Unterstützung des Bundes durch den Bundesverband Pro Familia erstellt.

Im Hinblick auf die Sexualerziehung von jungen Menschen mit geistiger Behinderung wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen.

27. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit dem im Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 verwendeten Begriff der „Wohnung“ auch gemeinsame Wohnräume wie Pflegeheime oder Heime für behinderte Menschen erfasst sind? Beziehen sich die gesetzlichen Regelungen, die für Ehepartner gedacht sind, auch auf Pfleger, Betreuer und sonstige Personen, die mit der Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen befasst sind?

Ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) setzt voraus, dass die verletzte oder bedrohte Person zum Zeitpunkt der im Gesetz beschriebenen Verletzung oder Drohung mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt hat.

Unter einem „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“ ist zunächst eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründen und die über eine reine

Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Hierunter können sowohl hetero- oder homosexuelle Partnerschaften fallen als auch das dauerhafte Zusammenleben alter Menschen als Alternative zum Alters- oder Pflegeheim (s. Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 30).

Der Begriff des gemeinsamen Haushalts im Sinne des Gewaltschutzgesetzes kann aber durchaus auch weiter zu fassen sein. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Formen des Zusammenlebens können hier keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen (Schumacher, FamRZ 2002, S. 646, 650).

Der Haushalt muss aber gemeinsam „geführt“ werden. Eine Haushaltsführung verlangt – in Abgrenzung zu einem bloßen Mitwohnen – grundsätzlich die Übernahme von Verantwortung für die Erledigung der anfallenden finanziellen, rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten. Lässt sich im Einzelfall die Übernahme von Verantwortung für den Haushalt feststellen, können auch mehr als zwei Personen einen Haushalt führen.

28. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Zahl angezeigter sexueller Übergriffe seit der Reform des § 179 Strafgesetzbuch (StGB) entwickelt hat, und wenn ja, wie lauten diese Zahlen?
29. Ist der Bundesregierung bekannt, wer im Falle strafrechtlich verfolgter sexueller Übergriffe als „widerstandsunfähig“ eingestuft wird?  
Und wenn ja, an welchen Kriterien orientiert sich diese Einstufung?

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine Jahresstatistik; d. h. es wird nur die Gesamtzahl der registrierten Straftaten pro Deliktsbereich eines Jahres ausgewiesen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse zur Kriminalitätsentwicklung seit der letzten Reform des § 179 StGB, die erst am 1. April 2004 in Kraft trat.

Auf das grundlegende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1999 (BGHSt 45, 253) wird verwiesen. In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof zum Verhältnis des § 179 StGB zu der Vorschrift des § 177 StGB Stellung genommen und den Leitsatz aufgestellt, § 179 StGB komme „als Auffangtatbestand dann in Betracht, wenn das Opfer keinen der Tat entgegenstehenden Willen bilden kann“. Er führt dazu aus, der Vorschrift des § 179 StGB komme neben § 177 StGB nur noch die Aufgabe zu, als Auffangtatbestand den für geistig und körperlich behinderte Menschen bereits durch § 177 Abs. 1 vermittelten Strafschutz zu ergänzen und diejenigen Fälle zu erfassen, in denen eine Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter nicht vorliege.

30. Sieht die Bundesregierung die vorgenommenen Änderungen im § 179 StGB als ausreichendes Instrument an, um sexuelle Übergriffe gegenüber Menschen mit Behinderungen strafrechtlich belangen zu können?
31. Wie begründet die Bundesregierung, dass trotz der vorgenommenen Reform sexuelle Übergriffe gegenüber widerstandsunfähigen Personen nur als Vergehen, nicht aber als Verbrechen eingestuft werden?
32. Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung überein, dass hinsichtlich des Problems sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung politischer und gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht?

Ja. Bereits durch das am 5. Juli 1997 in Kraft getretene 33. Strafrechtsänderungsgesetz ist der Tatbestand der Strafvorschriften gegen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) um die Tathandlung des Ausnutzens einer

hilflosen Lage, d. h. einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, erweitert worden (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Diese Erweiterung des § 177 StGB zielte darauf ab, den strafrechtlichen Schutz vor erzwungenen sexuellen Übergriffen insbesondere zugunsten solcher Menschen zu verbessern, deren Widerstandsfähigkeit etwa wegen einer Behinderung eingeschränkt ist. Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurde der strafrechtliche Schutz behinderter Menschen nochmals verbessert. Durch dieses Gesetz wurde ein besonders schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen eingeführt, der mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht ist. Außerdem wurde die Strafdrohung für den Beischlaf mit einem behinderten Opfer von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angehoben – dieselbe Strafdrohung, die in § 177 Abs. 2 StGB für die Vergewaltigung vorgesehen ist. Daneben ist durch das Gesetz der minder schwere Fall des Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen gestrichen worden. Damit ist ein umfassender strafrechtlicher Schutz behinderter Menschen gegen sexuelle Übergriffe gewährleistet. Die Bundesregierung wird gleichwohl die weitere Entwicklung sorgfältig im Hinblick auf weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf beobachten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften ein umfassender Schutz behinderter Menschen gegen sexuelle Übergriffe gewährleistet ist. Dabei ist insbesondere auf die Einfügung des mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedrohten besonders schweren Falls des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen zu verweisen sowie darauf, dass der Beischlaf mit einem behinderten Menschen nunmehr mit derselben Strafe bedroht ist wie die Vergewaltigung. Die Divergenz der Strafrahmen, die im Einzelfall zu einer geringeren Strafe führen könnte, gibt es damit nicht mehr. Weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen, insbesondere einer weiteren Anhebung der Strafrahmen, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass im Hinblick auf das Strafgesetzbuch derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.